

Besteuerung von in Luxemburg getätigten Überstunden in Deutschland

Zum 1. Januar 2024 ist ein neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und Deutschland in Kraft getreten. Eine Verständigungsvereinbarung vom 11. Januar 2024 beinhaltet diesbezüglich wesentliche Änderungen, die eine Steuererhöhung für deutsche Grenzgänger bedeutet.

Der LCGB hat diese Neuregelung sofort als inakzeptabel und diskriminierend angeprangert und ist diesbezüglich beim Luxemburger Finanzminister vorstellig geworden, um schnellstmöglich eine nachhaltige und zufriedenstellende Lösung für alle deutschen Grenzgänger zu erwirken.



Wer ist betroffen?

Sowohl deutsche Grenzgänger, die nur ein Einkommen aus Luxemburg beziehen, als auch jene die Einkommen aus Luxemburg und Deutschland haben.



Was ändert sich?

Da in Luxemburg Überstunden nicht besteuert werden und Deutschland Überstunden als steuerpflichtige Einkünfte ansieht, legt das neue Abkommen fest, dass Überstunden, die in Luxemburg geleistet wurden, in Deutschland besteuert werden müssen.

Konkret bedeutet dies, dass sowohl der Steuersatz auf deutsche Einkünfte steigen wird, da die Überstunden zur Bemessungsgrundlage mitzählen, als auch die Steuerlast insgesamt, da die in Luxemburg geleistete Überstunden nun in Deutschland versteuert werden müssen.

Die deutsche Steuerverwaltung ist des Weiteren der Auffassung, dass diese Neuregelung nicht erst für das Steuerjahr 2024 gilt, sondern auch für alle, zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschlossenen oder noch zu bearbeitenden Steuererklärungen.



Vorschlag des Luxemburger Finanzministers: Einführung einer Steuergutschrift für Überstunden in Luxemburg (*crédit d'impôt heures supplémentaires - CIHS*)

Ab dem Steuerjahr 2024 können deutsche Grenzgänger den CIHS durch Abgabe einer Steuererklärung oder einer Jahresabrechnung in Luxemburg in Anspruch nehmen, insofern sie als Arbeitnehmer in Luxemburg arbeiten und in Deutschland Steuern auf ihre in Luxemburg getätigten Überstunden anfallen.



LCGB-INFO

Der CIHS wird wie folgt festgelegt:

Bruttogehalt (Grundgehalt und zugewiesene Gehaltszuschläge für Überstunden)	Jährlicher CIHS
< 1.200 €	0 €
1.500 €	75 €
2.000 €	200 €
2.500 €	325 €
3.000 €	450 €
3.500 €	575 €
> 4.000 €	700 €

Der CIHS wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag im Rahmen einer Steuererklärung oder einer Jahresabrechnung angerechnet und zurückerstattet.

Anschließend wird der CIHS direkt von der in Luxemburg für das betreffende Steuerjahr geschuldeten Steuer abgezogen. Wenn keine ausreichende Steuer vorhanden ist, wird der CIHS dem Arbeitnehmer nach Ablauf des Steuerjahres gutgeschrieben.



Position und Forderungen des LCGB

Der LCGB begrüßt das Vorhaben des Luxemburger Finanzministers den deutschen Grenzgängern vor Ablauf dieses Jahres eine Lösung für das Steuerjahr 2024 zu bieten.

Der LCGB muss jedoch bemängeln, dass der vorgeschlagene CIHS unzureichend ist. Die steuerliche Diskriminierung der deutschen Grenzgänger bleibt weiterhin bestehen. Der Steuerkredit bietet hier nur eine mangelnde Absicherung:

- Es gibt keine Maßnahmen, um die zusätzliche Steuerlast im Falle einer Besteuerung von luxemburgischen Überstunden, die vor 2024 geleistet werden, auszugleichen.
- Jeder deutsche Grenzgänger, der in Luxemburg Überstunden leistet, muss künftig in Deutschland eine Steuererklärung abgeben, Steuern auf diese Überstunden zahlen und dann rückwirkend die luxemburgische Steuergutschrift beantragen.
- Es gibt keine Garantie, dass die zusätzliche Steuerlast vollständig durch die neue Steuergutschrift abgedeckt wird.

Aus diesem Grund fordert der LCGB weiterhin, dass die luxemburgische Regierung schnellstmöglich Verhandlungen mit Deutschland aufnimmt, um diese Neuregelung bis auf Weiteres außer Kraft zu setzen und zu den alten Steuerbestimmungen für Überstunden zurückzukehren.

Der Luxemburger Finanzminister muss sich außerdem gegenüber seinem deutschen Amtskollegen dafür einsetzen, dass eine rückwirkende Anwendung der neuen Steuerregeln unzulässig ist.

Ohne diese beiden Maßnahmen bleibt der LCGB bei seiner Forderung, dass Luxemburg eine Nullsteuer auf Überstunden einführen bzw. einen Steuerfreibetrag von mindestens 25.000 € pro Steuerjahr und Steuerpflichtigem vorsehen sollte.



Muer e Schrëtt
viraus



Deutsche Grenzgänger